



VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ADM-GRUPPE (STAND: 1. JUNI 2009)

TEIL 1 – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen den in Ziffer 1.1 genannten Gesellschaften der **Archer Daniels Midland Gruppe** („ADM“) mit einem Kunden („Käufer“) über den Verkauf und die Lieferung von Waren von ADM („Waren“).

Abschnitt 1 - Allgemeines

1.1 ADM Gesellschaft: ADM International Sàrl, Rolle, Schweiz; ADM Hamburg Aktiengesellschaft, Hamburg, Deutschland; ADM Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, Deutschland; Archer Daniels Midland Europe B.V., Koog aan de Zaan, Niederlande; Archer Daniels Midland Erith Ltd, Erith, England; Pura Foods Ltd, Purfleet, England, Archer Daniels Midland (UK) Ltd, Erith, England; ADM Trading (UK) Ltd, Erith, England; Société Industrielle des Oléagineux, Saint-Laurent Blangy, Frankreich und Tochtergesellschaften dieser Gesellschaften.

1.2 Ausschließliche Geltung. Wenn in der Verkaufsbestätigung von ADM Bezug auf branchenübliche Standardbedingungen genommen wird, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (die „**Bedingungen**“) im Anschluss an die branchenübliche Standardbedingungen. In allen anderen Fällen erkennt der Käufer an, dass für alle bestehenden und zukünftigen Kaufverträge über Waren ausschließlich die Bedingungen gelten. Eigene Kaufbedingungen des Käufers werden durch ADM ausdrücklich nicht anerkannt. Das gleiche gilt für Abschlussbedingungen von Vermittlern.

1.3 Vertragsinhalt. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der schriftlichen Verkaufsbestätigung von ADM zusammen mit diesen Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und irgendwelchen in der schriftlichen Verkaufsbestätigung erwähnten Sonderbedingungen gelten Letztgenannte. Jegliche mündliche Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ADM. Der Abschluss zu den vor- und nachstehenden Bedingungen bleibt auch dann wirksam, wenn der Käufer die Verkaufsbestätigung nicht gegengezeichnet zurücksendet.

Abschnitt 2 – Lieferung

2.1 Umfang der Lieferpflicht. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl von ADM. Umfasst die Lieferzeit mehrere Monate, so findet die Lieferung – wenn nicht anders vereinbart - in monatlich ungefähr gleichen Raten statt. ADM ist zur Lieferung nur im Rahmen bestehender Kapazitäten und unter Berücksichtigung vorher erteilter Versandaufträge anderer Kunden verpflichtet. ADM ist zu Teillieferungen berechtigt. Laufen gleichzeitig mehrere Verträge mit gleichem Gegenstand und gleicher Lieferzeit, so bestimmt ADM die Reihenfolge ihrer Erfüllung nach billigem Ermessen. ADM ist berechtigt, jederzeit eine dem Fabrikat gleichwertige Ware zu liefern, aber stets unter der Voraussetzung, dass es sich dabei in jeder Hinsicht um Ware mit zumindest gleichem oder sogar besserem Qualitätsstandard handelt. Bei Lieferung „ex Produktion“ hat der Käufer die Lieferung entsprechend den Produktionserfordernissen des ADM-Lieferwerks abzunehmen. Die Lieferung kann stets auch von anderen als den im Vertrag vorgesehenen Stellen erfolgen unter gegenseitiger Aufrechnung der etwaigen Frachtunterschiede.

2.2 Lieferung an Dritte. Lieferung an Dritte, insbesondere Spediteure, erfolgt ausschließlich dann, wenn die Abforderung von ordnungsgemäß auf das ADM-Lieferwerk ausgestellten Freistellungsscheinen begleitet ist, Abforderung und Freistellungsschein mengenmäßig genau übereinstimmen und die Abforderung die jeweilige Vertragsnummer und Lade-referenz enthält.

2.3 Lieferzeit. Bei der Bestimmung der Lieferzeit ist (i) unter „sofort“ binnen drei (3) Arbeitstagen (bei Schiffsverladungen binnen fünf (5) Arbeitstagen) und (ii) unter „prompt“ binnen zehn (10) Arbeitstagen zu verstehen. Der Tag des Vertragsabschlusses wird hierbei nicht mitgerechnet. „Arbeitstage“ im Sinne dieser Bedingungen sind die Tage von Montag bis Freitag, sofern sie keine gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertage am Verlade- oder Versandort sind.

2.4 Andienung. ADM kann die Ware jederzeit nach Wahl zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Lieferzeit andienen. Die Andienung muss mindestens fünf (5) Arbeitstage vor dem vorgesehenen Verladetag erfolgen.

2.5 Versandauftrag. Der Käufer muss mindestens fünf (5) Arbeitstage vor dem gewünschten Liefertermin Versandauftrag erteilen. Erteilt der Käufer nach erfolgter Andienung nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen (bei sofortiger Lieferung nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen) Versandauftrag, so kann ADM nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist gemäß Ziffer 2.6 (i) weiterhin Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung verlangen, (ii) jederzeit von dem Vertrag oder dessen noch unerfülltem Teil zurücktreten und Schadenersatz verlangen oder (iii) Schadenersatz statt der Leistung oder stattdessen sofortige Zahlung gegen Aushändigung eines eigenen Lieferscheins oder eines vom Lagerhalter ausgestellten Lieferscheins verlangen. Erteilt der Käufer nicht fristgerecht einen ausführbaren Versandauftrag, so lagert die für ihn bestimmte Ware auf seine Kosten und Gefahr bei ADM oder aufgrund Einlagerung durch ADM bei einem Dritten; darüber hinaus ist ADM berechtigt, die Lieferung um ebenso viele Arbeitstage, wie der Käufer im Rückstand war, zuzüglich einer angemessenen Dispositionszeit hinauszuschieben. Hat der Käufer bei Geschäften auf Abruf bis zum Ende der Lieferzeit keinen ausführbaren Versandauftrag erteilt, so stehen ADM ebenfalls die vorstehenden Rechte zu.

2.6 Nachfrist. Die gemäß Ziffer 2.5 zu setzenden Nachfristen müssen betragen (i) bei Verkäufen per sofort mindestens zwei (2) Arbeitstage, (ii) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „sofort“ bis einschließlich „prompt“ mindestens drei (3) Arbeitstage, (iii) bei Verkäufen von Ölschrot auf eine längere Frist als „prompt“ mindestens drei (3) Arbeitstage und bei allen anderen Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ mindestens fünf (5) Arbeitstage.

2.7 Schadenfeststellung. Verlangt ADM gemäß Ziffer 2.5 Schadenersatz statt der Leistung, so kann ADM – wenn dies gemäß lokal geltendem Recht möglich ist - die Schadenfeststellung u. a. durch Selbsthilfeverkauf oder Preisfeststellung durch einen Dritten (z. B. Makler) bewirken. Selbsteintritt beim Selbsthilfeverkauf ist zulässig. Im Fall der Preisfeststellung gilt als Stichtag für die Preisfeststellung der erste (1.) Werktag nach Ablauf der Nachfrist.

2.8 Lieferungsverzögerungen. ADM bemüht sich um die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und -zeiten. ADM ist jedoch von der Einhaltung vertraglicher Liefertermine und Lieferzeiten entbunden, soweit und solange im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die die Leistungserbringung erheblich erschwert wird („**erhebliche Leistungserschwerung**“). Als erhebliche Leistungserschwerung gelten alle Schwierigkeiten unabhängig von ihrer Art, der Sphäre und dem Abschnitt in der Lieferkette, in dem sie auftreten, wie insbesondere Ereignisse höherer Gewalt und Naturereignisse (z. B. Hoch-Niedrigwasser, Eis, Verzögerung bzw. Vernichtung der Ernte etc.), Aus- und Einfuhrbeschränkungen, Probleme beim Bezug von Rohstoffen, Betriebsstörungen (z. B. Maschinenbruch, Brand etc.), Streik und streikähnliche Maßnahmen, Ausnahmezustände oder Verlade- und Transportschwierigkeiten.

2.9 Folgen bei Lieferungsverzögerungen. Im Fall einer erheblichen Leistungserschwerung im Sinne der Ziffer 2.8 ist ADM berechtigt, (i) umgehend entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten oder (ii) die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Leistungserschwerung und die dadurch notwendig gewordene Produktionsanpassungen um bis zu fünf (5) Monate hinauszuschieben (die „**Verlängerungsfrist**“). ADM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb der Verlängerungsfrist eine der vereinbarten Ware gleichwertige Ware zu liefern oder die ausfallenden Lieferungen durch gleichwertige Ware aus dritten Quellen zu ersetzen. Nach Ablauf der Verlängerungsfrist kann der Vertrag auf Wunsch einer der beiden Parteien aufgehoben werden. Erscheint das weitere Festhalten an dem Vertrag bereits vor Ablauf der Verlängerungsfrist für eine der Parteien unzumutbar, kann diese vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. ADM wird den Käufer über die Dauer der Verlängerungsfrist unterrichten.

Abschnitt 3 – Verladung und Verpackung

3.1 Wahlrecht für ADM. Sofern der Käufer seinerseits keine Bestimmung getroffen hat, wählt ADM Beförderungsweg und Beförderungsmittel für die Waren aus. ADM wird dabei die Interessen des Käufers angemessen berücksichtigen. ADM steht nicht dafür ein, dass in jedem Fall die billigste Verfrachtung erfolgt.

3.2 Eisenbahnsendungen. Bei Eisenbahnsendungen ist ADM berechtigt, unter Anzeige an den

Käufer die Verladung an dessen eigene Adresse vorzunehmen.

3.3 Schiffssendungen. ADM ist nicht verantwortlich für die Nichtverladung mit zugesagtem Schiff, falls die Reederei andere Dispositionen für das Schiff getroffen hat.

3.4 Verladezeit. Die Verladung der Ware erfolgt innerhalb der von ADM angegebenen Arbeitszeiten. Sämtliche Kosten, die durch Verzögerungen bei der Verladung entstehen, welche nicht durch ADM zu vertreten sind, wie insbesondere Liegegelder oder Anfuhrkosten, gehen zu Lasten des Käufers. Ansonsten gelten die jeweils vereinbarten Lieferbedingungen.

3.5 Abnahme durch den Käufer. Wird die Ware durch vom Käufer gestellte Fahrzeuge abgenommen, so ist das Verladen innerhalb der von ADM angegebenen Arbeitszeiten und entsprechend den Erfordernissen der Betriebsverhältnisse, ggf. auch in mehreren Schichten, durchzuführen. Ist eine den Betriebserfordernissen entsprechende Empfangnahme mit eigener Mannschaft des Käufers nicht möglich, so bemüht sich ADM, berufsmäßige Arbeitskräfte auf Kosten des Käufers zu stellen. Die Beladung von Wasserfahrzeugen erfolgt nach Platzzusancen.

3.6 Abnahme durch Dritte. Wird die Ware im Auftrage des Käufers durch einen Dritten (insbesondere Spediteur oder Frachtführer) abgenommen, so sind die an „Order“ ausgestellten und/oder in blanko girierten Konnossemente oder Ladescheine ADM auf Verlangen auszuhändigen.

3.7 Gefahrtragung. Die Ware reist auf Gefahr des Käufers, wenn nicht anders durch die jeweiligen Lieferbedingungen vereinbart. Mit unbeanstandeter Abnahme der Ware durch den Käufer oder einen Dritten endet jede Haftung von ADM wegen nicht-sachgemäßer Verpackung oder Verladung.

3.8 Geeignetes Transportmittel. Wenn nicht anders durch die jeweiligen Lieferbedingungen vereinbart, so ist der Käufer allein dafür verantwortlich, dass zur Übernahme der Waren ein dafür geeignetes Transportmittel gestellt wird. Das Transportmittel gilt nur dann als geeignet, wenn es bei der Beladung, während des gesamten Transports und bei der Entladung alle gesetzlichen Anforderungen oder sonstigen Vorschriften erfüllt. ADM ist berechtigt, ein ungeeignet erscheinendes Transportmittel zurückzuweisen und die Lieferung unter Verwendung von Transport-

mitteln eines Dritten auf Kosten des Käufers zu bewirken.

Abschnitt 4 – Qualität, Gewicht, Probenentnahme

4.1 Keine Zusicherung von Eigenschaften. ADM liefert Waren von handelsüblicher Beschaffenheit. Die Zusicherung einer Eigenschaft liegt nur vor, wenn ADM die Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich garantiert hat. Weiterhin sei auf die entsprechenden Produktspezifikationen hingewiesen, sofern vorhanden.

4.2 Muster. Wird nach Muster gekauft, so gilt dasselbe nur als Typenmuster. Der Käufer kann keine Gewährleistung verlangen, wenn die gelieferte Ware nicht dem Muster entspricht.

4.3 Zulässige Gewichtsschwankungen. Die vereinbarte Warenmenge kann von ADM um 5 % unter- oder überschritten werden; hiervon sind 2 % zum Kontraktpreis und bis zu weitere 3 % zum Tagespreis am Tag der Lieferung zu verrechnen. ADM wird die Warenmenge für beide Parteien verbindlich unter Anwendung der bei ADM dazu üblicherweise verwendeten Methoden feststellen. Der Käufer ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit ADM mit einem qualifizierten Vertreter an der Prozedur zur Feststellung der Warenmenge teilzunehmen.

4.4 Bestimmungen über Probenentnahmen. Eine Probenentnahme erfolgt nur am Versandort und auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers sowie auf seine Kosten durch einen sachverständigen, vereidigten Probennehmer. Der Käufer hat ADM den Wunsch nach Entnahme einer Probe rechtzeitig, spätestens bei Erteilung des Versandauftrages, mitzuteilen.

4.5 Maßgeblichkeit der Probe. Ist eine Probenentnahme erfolgt, so ist diese für die Feststellung der Beschaffenheit der Ware maßgebend. In allen sonstigen Fällen ist die vom ADM-Lieferwerk gezogene Werksprobe maßgebend.

Abschnitt 5 – Mängelrüge

5.1 Untersuchungs- und Unterrichtungspflicht. Der Empfänger hat die Waren vor ihrer Annahme/Quittierung sofort sorgfältig zu untersuchen. Bei etwaigen Beanstandungen ist ADM sofort schriftlich oder fernschriftlich und mit detaillierter

Begründung zu unterrichten. Die beanstandete Ware muss in den Versandbehältnissen am Ort belassen werden, damit ADM die Berechtigung der Beanstandung nachprüfen kann.

5.2 Ersatzlieferung. Bei berechtigter, form- und fristgerechter Beanstandung ist ADM zunächst berechtigt, die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen. Schlägt die Ersatzlieferung durch ADM fehl, kann der Käufer den Kaufpreis mindern. Diese Ansprüche verjähren in einer Frist von einem (1) Jahr ab Ablieferung der Waren, selbst wenn allfällige Mängel erst später entdeckt werden.

5.3 Verarbeitung und Weiterversand. Der Käufer hat vor Verarbeitungsbeginn rechtzeitig zu klären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigten Zwecke, insbesondere eine Weiterverarbeitung, geeignet ist. Mit Beginn der Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware mit anderen Sachen gilt die gelieferte Ware vom Käufer als vertragsgemäß genehmigt. Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind danach ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend bei Weiterversand der Ware vom ursprünglichen Bestimmungsort.

Abschnitt 6 – Haftung

6.1 Haftungsumfang. Im Falle einer jeglichen Pflichtverletzung - gleich ob vorvertraglich, vertraglich oder außervertraglich - haftet ADM auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. ADM haftet in keinem Fall für von Hilfspersonen verursachte Schädigungen.

6.2 Haftungsbegrenzung: Außer im Fall von Vorsatz ist die Haftung von ADM der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zur Höhe des mit ADM vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Für Verzögerungsschäden haftet ADM nur in Höhe von bis zu 5 % des mit ADM vereinbarten Kaufpreises.

6.3 Folgeschäden. Außer im Fall von Vorsatz ist die Haftung für indirekte Schäden und Mangel- folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

6.4 Verjährung. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen ADM, gleich aus welchem Rechts-

grund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Käufer, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

6.5 Verrechnung durch ADM. ADM ist berechtigt, Forderungen des Käufers mit allen Forderungen aufzurechnen, die ADM gegenüber dem Käufer oder eine Konzerngesellschaft des Käufers zustehen.

Abschnitt 7 – Preise und Zahlungsregelungen

7.1 Preiserhöhung. ADM ist berechtigt, den Preis nachträglich um zusätzliche Gestehungskosten wie insbesondere gestiegene Abgaben und Energiekosten oder Versicherungsprämien- sowie Erschwer- niszuschläge (z. B. bei Hoch-, Niedrigwasser oder Eis) zu erhöhen.

7.2 Frachtfrei. Soweit nicht ausdrücklich, z. B. in den jeweiligen Lieferbedingungen, etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Käufer zusätzliche Frachtkosten sowie besondere, über die handels- übliche Verpackung hinausgehende Verpackungs- kosten, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle zu tragen.

7.3 Steuern. Alle vereinbarten Preise verstehen sich unverteuert, d. h. zuzüglich der jeweils gültigen Energie- und Umsatzsteuer sowie sonstiger anfal- lender Steuern und Abgaben.

7.4 Neue Verpflichtungen. Sollte nach Ab- schluss des einzelnen Vertrags durch hoheitliche oder behördliche Anordnung ADM eine weitergehende oder neue, die Vertragsbedingungen berührende Ver- pflichtung irgendwelcher Art auferlegt werden, so werden die sich daraus ergebenden Konsequenzen und zusätzlichen Kosten Vertragsbestandteil und vom Käufer gegenüber ADM übernommen.

7.5 Kein Skonto. Bei Lieferung von Waren, die mit einer Steuer, Abgabe oder ähnlichem belastet sind, ist der jeweilige Steuer- oder Abgabebetrag net- to, d. h. ohne Skontoabzug zu zahlen.

7.6 Wechsel und Schecks. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, Wechsel au- ßerdem nur dann angenommen, wenn im Vertrag

Wechselzahlung vereinbart ist. Bei vereinbarter Wechselzahlung müssen die dem Käufer von ADM übersandten Wechsel spesenfrei innerhalb von sieben Tagen vom Datum der Zusendung an mit Akzept und Bankdomizil versehen wieder bei ADM eingegangen sein. Diskontspesen, Wechselspesen und Verzugszinsen sind stets sofort zahlbar.

7.7 Fälligkeit. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so gerät er dadurch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn er weist unverzüglich nach, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

7.8 Verzugszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt 12 %. ADM kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

7.9 Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden sind nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.10 Keine Inkassoberechtigung. Vertreter oder Angestellte von ADM sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

Abschnitt 8 – Zoll, Außenwirtschaft und Verbrauchsteuern

8.1 Verbrauchsteuer. Bei Waren, die verbrauchsteuerpflichtig sind (insbesondere wenn diese dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden) gilt folgendes: Der Käufer wird ADM, sofern ADM dem Käufer einen Vordruck (Kundenabruf) zur Verfügung gestellt hat, auf diesem von ADM zur Verfügung gestellten Vordruck, ansonsten anderweitig schriftlich, per Telefax oder elektronisch rechtzeitig vor jeder Warenlieferung über die bestimmungsgemäße Verwendung der zu liefernden Waren informieren. Der Käufer wird ADM darüber hinaus sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für ADM erforderlich sind, um die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Verbrauchsteuer einzuhalten. Der Käufer ist verpflichtet, bei Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Verbrauchsteuer einzuhalten. Im Falle von Warenlieferungen unter Steueraussetzung ist der Käufer insbesondere verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung in sein Steuerlager aufzunehmen. Soweit ADM wegen Verletzung einer gemäß dieser Ziffer 8.1 vereinbarten

Pflicht durch den Käufer Verbrauchsteuern oder sonstige Zahlungen zu entrichten hat, wird der Käufer ADM von diesen Verpflichtungen auf erstes Anfordern freistellen.

8.2 Zoll und Ausfuhrvorschriften. Soweit ADM im Rahmen dieses Vertrages Waren für den Käufer in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft einführt, ist der Käufer verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Zollbestimmungen einzuhalten. Der Käufer wird ADM zudem sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für ADM erforderlich sind, um ihrerseits die gesetzlichen und behördlichen Zollbestimmungen einzuhalten. Sofern der Käufer die zu liefernden Waren als Heizstoff zu technischen oder industriellen Zwecken verwenden und eine zollrechtliche Begünstigung beanspruchen will, hat der Käufer ADM, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 8.2, rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren. Für diesen Fall erklärt der Käufer bereits hiermit, Inhaber der erforderlichen zollrechtlichen Bewilligung zur Überführung der gelieferten Ware in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung zu sein. Der Käufer ist zudem verpflichtet, soweit er selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter die Ware aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft ausführt, die einschlägigen Ausfuhrvorschriften, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft bzw. der einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der USA einzuhalten. Soweit ADM wegen Verletzung einer gemäß dieser Ziffer 8.2 vereinbarten Pflicht durch den Käufer Zölle oder sonstige Zahlungen zu entrichten hat, wird der Käufer ADM von diesen Verpflichtungen auf erstes Anfordern freistellen.

8.3 Embargos. Die Vertragserfüllung seitens ADM steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Abschnitt 9 – Rechte ADM

9.1 Ausführungsverweigerung. ADM ist berechtigt, die Leistung im Rahmen des Vertrags zu verweigern, wenn

- (i) sich der Käufer mit der Abnahme einer Lieferung oder mit der Zahlung aus diesem oder einem anderen mit einer ADM-Gesellschaft geschlossenen Vertrag im Rückstand befindet,

- (ii) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. -bereitschaft des Käufers auftreten,
- (iii) das Unternehmen des Käufers liquidiert oder auf einen Wettbewerber von ADM übertragen wird oder
- (iv) die Warenkreditversicherung von ADM den Kredit für die Warenlieferung nicht abdeckt.

ADM ist in diesen Fällen zudem berechtigt, von dem Käufer unter Setzung einer Frist gemäß Ziffer 2.6 Vorauszahlung oder die Stellung einer mit ADM abgestimmten Bankgarantie zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist ADM berechtigt, ohne jegliche Ersatzpflicht von dem Vertrag oder dessen noch unerfülltem Teil zurückzutreten. Im Fall (i) dieser Bestimmung werden die gesamten Forderungen aller ADM-Gesellschaften gegen den Käufer sofort fällig, auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben oder wenn sie gestundet waren.

9.2 Vorkasse. ADM ist jederzeit berechtigt, gegen Andienung verladebereiter Ware Vorkasse zu verlangen.

9.3 Abtretung. Die vertragsschließende ADM-Gesellschaft ist berechtigt, vertragliche Rechte und Verpflichtungen an eine andere Gesellschaft der ADM-Gruppe abzutreten. Dies gilt auch für solche ADM-Gesellschaften, die nicht in Ziffer 1.1 aufgeführt sind.

Abschnitt 10 – Eigentumsvorbehalt

10.1 Eigentumsvorbehalt. Alle gelieferten Waren („Vorbehaltswaren“) bleiben das Eigentum von ADM bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderung, aus gleichzeitig oder später abgeschlossen Verträgen.

10.2 Eigentum an Weiterverarbeitungen. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltswaren bleibt der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 10.1 bestehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Käufer steht ADM das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von ADM durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im

Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für ADM. Die Waren, die hiernach unter dem Miteigentumsrecht von ADM stehen, gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziffer 9.1.

10.3 Weiterveräußerung durch den Käufer.

Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder auf sonstige Art einzubauen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Stundet der Käufer seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen ADM sich das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltswaren vorbehalten hat; jedoch ist der Käufer nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten.

10.4 Forderungsabtretung und -einziehung.

Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von ADM an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an ADM ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. ADM ermächtigt den Käufer widerruflich, die an ADM abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von ADM einzuziehen. ADM darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

10.5 Hinweispflicht. Greifen Dritte auf die Vorbehaltswaren zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von ADM hinweisen und ADM hierüber informieren, um ADM die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, ADM die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

10.6 Verwertungsfall. Tritt ADM bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, ist ADM berech-

tigt, die Herausgabe der Vorbehaltswaren zu verlangen.

10.7 Freigabe. ADM wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

Abschnitt 11 – Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz der Vertragschließenden ADM Gesellschaft.

11.2 Anwendbares Recht. Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.3 Gerichtsstand. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unter diese allgemeinen Verkaufsbedingungen fallenden Verträgen sind ausschließlich durch die zuständigen Gerichte am Sitz der vertragschließenden ADM-Gesellschaft zu beurteilen. ADM ist zudem berechtigt, den Käufer auch an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

11.4 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der weitere Vertragsinhalt verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen möglichst nahe kommt.

11.5 Schriftform. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformbestimmung.

TEIL 2 – BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Diese besonderen Verkaufsbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und die Lieferung von besonderen Warenkategorien. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in Teil 1 dargestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und irgendeiner Bestimmung der unten aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen, haben letztere Vorrang.

Abschnitt 1 - Ölschrot

Die folgenden besonderen Bedingungen gelten für den Verkauf von Ölschrot;

1.1 Qualitätsverrechnung. Die Höhe des Wassergehalts und des natürlichen Fremdbesatzes stellen keinen selbstständigen Beanstandungsgrund dar. Für Sojaschrot gilt abweichend: Abrechnungsbasis für den Wassergehalt ist in der Zeit vom 16. September bis 15. April 14 % und in der Zeit vom 16. April bis 15. September 13 %. Besondere Angaben zur Feuchtigkeit in der Verkaufsbestätigung von ADM haben Vorrang. Werden diese Werte um mehr als 0,5 %-Punkte überschritten bzw. übersteigt der Rohfasergehalt den vereinbarten Wert, dann wird der Kontraktpreis um so viel Prozent gemindert, wie die vereinbarten Werte um Prozentpunkte überschritten wurden.

Der Preis versteht sich auf der Basis des im Vertrag angegebenen Gehalts an Protein und Fett. Als Verrechnungsbasis für die Vergütung eines evtl. Mindergehalts gilt die Summe der beiden Werte. Eine Verrechnung erfolgt im Verhältnis 1:1.

1.2 Mangelrüge. Eine Beanstandung der Inhaltsstoffe der Ware ist nur aufgrund der gemäß Teil 1 Abschnitt 4 gezogenen Probe zulässig. Verlangt der Käufer die Untersuchung einer solchen Probe, so hat er innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang der Probe diese an eine Untersuchungsstelle (Vereidigte Hamburger oder Bremer Handelschemiker oder Anstalt des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten oder ein anderes in gegenseitigem Einvernehmen vereinbartes Labor) abzusenden. Ergibt die Untersuchung einen anderen Gehalt als vereinbart war, so hat ADM das Recht, eine Kontrolluntersuchung von einer anderen der o. g. Untersuchungsstellen vornehmen zu lassen. Weichen beide Analysen nicht mehr als 1 % voneinander ab, so ist deren Mittelwert für die Berechnung einer Vergütung maßgebend. Bei größeren Abweichungen haben beide Parteien innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Erhalt der 2. Analyse das Recht, eine 3. Analyse zu verlangen. Die Untersuchungsstelle ist von ADM zu bestimmen. Maßgebend für die

Berechnung einer etwaigen Vergütung ist in einem solchen Fall der Mittelwert der beiden ähnlichsten Ergebnisse. Falls eine Vergütung zu leisten ist, so sind die Kosten sämtlicher Analysen von ADM, sonst vom Käufer, zu tragen.

Andere als die in Abs. 1.2 behandelten Beanstandungen der Ware sind unverzüglich nach Eintreffen der Waren beim Käufer von diesem fernschriftlich gegenüber ADM zu erheben und mit detaillierter Begründung schriftlich zu bestätigen. Sind am Versandort Proben gezogen worden, so sind diese für die Begutachtung der Waren maßgebend.

Die beanstandete Ware muss separat gelagert und unbearbeitet belassen werden, damit ADM die Berechtigung der Beanstandung nachprüfen kann.

Abschnitt 2 - Düngemittel

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten für den Verkauf von Düngemitteln, soweit sie mit etwaigen, im Vertrag festgelegten besonderen Bedingungen vereinbar sind:

2.1 Qualität, Gewicht, Probenentnahme. Qualität und Gewicht gelten zum Zeitpunkt und am Ort der Verladung gemäß einer von einem unabhängigen Sachverständigen ausgestellten Bescheinigung als endgültig; die Kosten gehen dabei zu Lasten des Exporteurs. Der Käufer hat die Möglichkeit, zu seiner eigenen Informationsbeschaffung und auf seine Kosten eine gemeinsame Wiegung/Probenentnahme und Versiegelung zu fordern, wobei er ADM rechtzeitig den Namen des von ihm beauftragten unabhängigen Sachverständigen mitzuteilen hat. Falls es eine Abweichung bezüglich irgendeiner Qualitätsspezifikation zwischen den Bescheinigungen von ADM und dem Käufer gibt, so ist eine dritte Prüfung von einem gemeinsam vereinbarten unabhängigen Labor durchzuführen. Es gilt der Mittelwert der beiden ähnlichsten Ergebnisse, und die Abrechnung erfolgt mittels Ergänzungsletterschrift.

2.2 IHK Incoterms. Es gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsschließung gültigen einheitlichen

internationalen Regeln für die Auslegung der Handelsbedingungen der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2000) in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich Ergänzungen.

2.3 Verzugszinsen. Der Verzugzinssatz liegt bei 4 % über dem New Yorker Leitzins.